



Depotnummer									
1	0								
(Bitte unbedingt Ihre FFB-Fondsdepot-Nr. eintragen)									

Telefax (069) 77060-555

FIL Fondsbank GmbH  
Postfach 11 06 63  
60041 Frankfurt am Main

## Angaben gemäß Zinsinformationsverordnung

Bitte nur ausfüllen, wenn keiner der Depotinhaber in Deutschland steuerpflichtig ist.

**Depotinhaber 1**  Frau  Herr  Minderjähriger  Firma

Name			Vorname			Geburtsname		
Straße				PLZ		Ort		
Geb.-Datum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit		Beruf		
Telefon			Telefax			E-Mail		
steuerpflichtig in (Land)				Steueridentifikationsnummer (TIN)				

**Depotinhaber 2**  Frau  Herr oder  **Gesetzlicher Vertreter 1**  Frau  Herr

Name			Vorname			Geburtsname		
Straße				PLZ		Ort		
Geb.-Datum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit		Beruf		
Telefon			Telefax			E-Mail		
steuerpflichtig in (Land)				Steueridentifikationsnummer (TIN)				

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten.

**Gesetzlicher Vertreter 2**

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)			Geb.-Datum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
--	--	--	------------	--	------------	--	---------------------	--

### Erläuterung

Zwischen Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra („Zins-Ausland“) erfolgt seit 1. Juli 2005 ein automatischer Informationsaustausch über die von Personen oder so genannten „Personenmehrheiten“ in den jeweiligen Ländern erwirtschafteten Zinserträge. Alternativ haben sich einige wenige Länder dazu entschlossen eine Quellensteuer einzuführen, wobei Deutschland ein „Meldeland“ ist. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die EU-Zinsrichtlinie. Diese soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen in den o. g. Gebieten sicherstellen.

Im Rahmen des Informationsaustauschs werden grundsätzlich die gutgeschriebenen Zinserträge des Anlegers von der FFB an das Bundesamt für Finanzen (BfF) und von dort weiter an das ausländische Wohnsitzfinanzamt des Anlegers gemeldet.

Die EU-Zinsrichtlinie verlangt neben den bisher geltenden Anforderungen für die Kundenidentifizierung zur eindeutigen Zuordnung der gemeldeten Zinserträge die Angabe der so genannten Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number – TIN) von im Zins-Ausland steuerpflichtigen Kunden, sofern sie eine solche bereits von ihrem Land erhalten haben.

**Wichtig: Auch wenn noch keine TIN vergeben wurde, ist in jedem Fall anzugeben, in welchem Land des Zins-Auslandes der Kunde steuerpflichtig ist.**

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber 1 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)

X

Unterschrift Depotinhaber 2 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)